

BVGer E-3270/2012 vom 18. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3270_2012

FR: TAF E-3270/2012 du 18 juillet 2012

IT: TAF E-3270/2012 del 18 luglio 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (kein Asylgesuch gemäss AsylG) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht und zumindest insoweit auch formgerecht, als sie Begehren, Begründung und Unterschrift des angeblichen Vertreters enthält. Auf die Beschwerde ist daher insofern einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 VwVG). Da gerade diejenigen Fragen, die gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG über die Beschwerdelegitimation entscheiden, nämlich ob die Beschwerdeführenden am Verfahren vor der Vorinstanz überhaupt teilgenommen haben, entsprechend durch die angefochtene Verfügung besonders berührt sind und somit ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung haben können, auch den Beschwerdegegenstand bilden, wird auf die Beschwerde eingetreten und darauf verzichtet, vom angeblichen Vertreter eine gültige Vollmacht nachzufordern.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.).

E. 5

Gemäss Art. 32 Abs. 1 AsylG ist auf ein Asylgesuch, welches die Voraussetzungen von Art. 18 AsylG nicht erfüllt, nicht einzutreten. Gemäss Art. 18 AsylG gilt jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, als Asylgesuch. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn kein Asylgesuch persönlich eingereicht und dieser Mangel im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens auch nicht geheilt worden ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen. Eine persönliche Gesuchseinreichung liegt in casu unbestrittenermassen nicht vor. Auf Grund seiner relativen Höchstpersönlichkeit ist das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, indes - wie das BFM zutreffend ausgeführt hat - grundsätzlich vertretungsfeindlich und ist durch die asylsuchende Person selber auszuüben. Im vorliegenden Fall kommt hingegen zur Tatsache, dass die Gesuche um Einreisebewilligung und Asylgewährung vom Ehemann bzw. Vater der betroffenen Personen und nicht von dessen Familienangehörigen selber gestellt worden sind, noch hinzu, dass gar kein Vertretungsverhältnis ausgewiesen wird, da der rubrizierte, angebliche Vertreter keine Vollmacht seiner Ehefrau zur Gesuchstellung vorgelegt hat. Eine entsprechende Vollmacht liegt weder im erstinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene vor. Mangels einer nachweislichen Bevollmächtigung eines Vertreters oder einer persönlichen Beteiligung der angeblich gesuchstellenden Personen kann nicht festgestellt werden, ob die Beschwerdeführenden überhaupt je Asylgesuche zu stellen beabsichtigten. Bei dieser Sachlage kann auch von einer Heilung der mangelhaften Gesuchseinreichung im erstinstanzlichen Verfahren oder auf Beschwerdeebene keine Rede sein, so dass es sich erübrigt, auf die Frage der Heilbarkeit des formellen Mangels eines nicht persönlich gestellten Asylgesuchs näher einzugehen. Der Einwand des angeblichen Rechtsvertreters auf Beschwerdeebene, es sei seiner Ehefrau auf Grund der Umstände im Staate ihres Aufenthalts gar nicht möglich, ihn zu bevollmächtigen oder persönlich eine Eingabe zu verfassen, tut nichts zur Sache, zumal er an der Tatsache, dass keine Hinweise dafür vorliegen, dass sie überhaupt ein Asylgesuch stellen will, nichts zu ändern vermag (vgl. dazu auch BVGE E-3162/2011 vom 6. Dezember 2011 E. 4.3.1).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf Grund der besonderen Umstände dieses Verfahrens ist vorliegend in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG aber ausnahmsweise von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.